

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

267 (13.11.1869)

Beilage zu Nr. 267 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 13. November 1869.

Badischer Landtag.

Regierungsvorlagen.

XX. Gesetzentwurf. Die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an die Badische Bank betreffend.

[Entwurf der Statuten der Badischen Bank.] (Fortsetzung.)

IV. Organisation.

Art. 39. Die Organe der Gesellschaft sind: 1) Die Generalversammlung, 2) Der Aufsichtsrath, 3) Die Censoren, 4) Die Direktion.

A. Generalversammlung.

Art. 40. Die ordentliche Generalversammlung wird von dem Aufsichtsrathe in der ersten Hälfte eines jeden Jahres berufen. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten von ihm für angemessen erachtet wird. Eine solche muß auch berufen werden, wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktienbeträge zusammen den zehnten Theil des eingezahlten Kapitals ausmachen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, dieses verlangen. Für die ordentlichen, wie für die außerordentlichen Generalversammlungen hat die — wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage bekannt zu machende — Einladung die Vorschriften über die Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände derselben zu enthalten. Auf die erste Generalversammlung (Art. 68) findet diese Fristbestimmung keine Anwendung.

Art. 41. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle diejenigen berechtigt, welche sich über den Besitz von wenigstens fünf Aktien ausweisen. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär persönlich oder durch Vertretung oder durch Uebertragung an einen anderen Stimmberechtigten ausgeübt. Die Vertretung ist gestattet: Handelsfirmen durch ihren regelmäßigen Prokuratör, Minderjährigen durch ihren Vormund, Frauen durch Bevollmächtigte, Staats- und Gemeindebehörden durch eines ihrer Mitglieder, Institute und Korporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände. Je fünf Aktien geben eine Stimme; doch kann ein Aktionär für sich und für Andere im Ganzen nicht mehr als 20 Stimmen abgeben.

Art. 42. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter, sowie Beide verhindert sind, ein anderes Mitglied, welches der Aufsichtsrath aus seiner Mitte wählt, führt den Vorsitz. Die Sekretäre werden auf den Vorschlag des Vorsitzenden von den Versammelten ernannt. Das Protokoll wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen. Dasselbe enthält nicht die Diskussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen und wird von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Direktion, sowie von den Sekretären unterzeichnet.

Art. 43. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine namentliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorsitzende oder die Sekretäre über das Resultat einer in kurzer Form vorgenommenen Abstimmung in Zweifel sind, oder wenn es von wenigstens dem vierten Theile der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei einer kurzen Form der Abstimmung genügt die Angabe im Protokolle, daß der Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt sei. Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln statt. Ergibt die erste Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die zweite auf diejenigen Personen beschränkt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten hatten. Sind deren mehr als zwei und ergibt sich auch hierbei keine absolute Stimmenmehrheit, so beschränkt sich die dritte Wahl auf die Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 44. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Aufsichtsrath Bericht über die von ihm festgestellte Jahresrechnung und trägt den Bericht der Revisionskommission vor. Die Direktion erstattet den Geschäftsbericht. Die Versammlung beschließt über die Genehmigung der Bilanz und über die Festsetzung der Dividende. Der Aufsichtsrath beantragt die Bornahme der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über die von ihm auszugehen oder sonst vorliegenden Anträge. Anträge einzelner Aktionäre kommen nur dann auf die Tagesordnung, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingebracht und von dem Aufsichtsrathe für zulässig erachtet werden. Anträge mit den Unterschriften von nicht weniger als fünf und zwanzig Aktionären, welche zusammen den Besitz von fünf-hundert Aktien nachweisen, werden jedenfalls zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht, welche zunächst die Vorfrage entscheidet, ob ein solcher Antrag der Berathung und in einer folgenden Generalversammlung der Beschlussfassung angelegt werden soll.

Art. 45. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in der wenigstens ein Drittel der Aktien vertreten ist, beschlossen werden und bedürfen dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Groß-Regierung. Die zur Ausführung kommenden Abänderungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden (Art. 32). Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der in Art. 3 festgesetzten Dauer kann nur dann zur Berathung und zur Abstimmung gebracht werden, wenn

in einer dazu besonders berufenen außerordentlichen Generalversammlung mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist. Ein solcher Antrag kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zum Beschluß erhoben werden. Die Einladung zu einer Generalversammlung, welche über Abänderung des Statuts oder Auflösung der Gesellschaft beschließen soll, muß die Bestimmung, daß darin ein Drittel, bezw. die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sein soll, erwähnen. Wird derselben nicht genügt, so wird der Antrag für eine andere Generalversammlung angesetzt, welche nicht später als sechs Wochen nach der vertretten stattfinden darf und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschließt. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber auch in diesem Falle nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 46. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr vollzogenen Wahlen sind für alle Aktionäre verbindlich, auch für diejenigen, welche in der Versammlung nicht erschienen, oder zur Theilnahme an der Abstimmung nicht berechtigt sind.

B. Aufsichtsrath.

Art. 47. Der Aufsichtsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen mindestens drei in Mannheim und drei in Karlsruhe ihren Wohnsitz haben müssen; von den übrigen sechs dürfen zwei außerhalb des Großherzogthums wohnen. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden von der Generalversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen; ein beglaubigter Auszug dient jedem Gewählten als Legitimation. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen und diese während der Dauer seiner Funktion bei der Gesellschaft deponiren. Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes werden öffentlich bekannt gemacht (Art. 32).

Art. 48. Der Aufsichtsrath wird auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Bis die Reihenfolge der Austrittenden sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Die Austrittenden sind wieder wählbar. Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so kann der Aufsichtsrath dasselbe durch eigene Wahl bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen. Diese besetzt durch Wahl die Stelle bis zum Ablauf der Dienstzeit des vorher ausgetretenen Mitgliedes. Von einer Firma darf jeweils nur ein Theilhaber Mitglied des Aufsichtsrathes sein. Ein Mitglied, welches seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich einstellt, oder gegen welches wegen entsprechender Handlungen ein rechtskräftiges Strafkenntniß ergangen ist, verliert ohne Weiteres seine Stelle im Aufsichtsrath.

Art. 49. Der Aufsichtsrath ernannt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die zweite Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Austrittenden sind wieder wählbar. Der Aufsichtsrath tritt auf Einladung des Vorsitzenden wenigstens einmal in jedem Monat zusammen. Auf Antrag dreier Mitglieder des Aufsichtsrathes oder auf Antrag der Direktion ist der Vorsitzende verbunden, eine Sitzung anzuberaumen und sämtliche Mitglieder rechtzeitig dazu einzuladen. Sind Beide, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, am Erscheinen in der Sitzung verhindert, so übertragen die

Anwesenden einem aus ihrer Mitte den Vorsitz. Der Aufsichtsrath fest seine Geschäftsordnung fest.

Art. 50. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende. Die Protokolle werden von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes oder von einem Beamten der Bank geführt und von sämtlichen stimmführenden Anwesenden unterzeichnet. In das Protokoll werden lediglich die Gegenstände der Berathung und die gefaßten Beschlüsse eingetragen. Das Votum eines Mitgliedes wird nur auf dessen Verlangen aufgenommen; die Motive können von demselben binnen 24 Stunden nach der Sitzung eingereicht werden und sind dann dem Protokoll beizufügen. Verträge, Erlasse und sonstige Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von den jeweiligen Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet.

Art. 51. Der Aufsichtsrath hat darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Gesellschaft gehörig wahrgenommen, die Geschäfte statutenmäßig und ordentlich geführt, insbesondere auch die Vorschriften über die Kontrolle der Notenausgabe und über die Mittel der Einlösung stets eingehalten werden. Er kann einen Theil seiner Funktionen für besondere Zwecke einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Der Aufsichtsrath übt seine Obliegenheiten durch Festsetzung der Normen für die Führung des Geschäfts im Allgemeinen und für die einzelnen Geschäftszweige in einem mindestens allvierteljährlich zu revidirenden Betriebsreglement, welches jeweils der Groß-Regierung vorzulegen ist; durch die Feststellung der Jahresrechnung; durch seine Mitwirkung bei Anstellung und Entlassung von Beamten; außerdem durch folgende ihm zustehende Funktionen: Der Aufsichtsrath ist befugt, der Direktion hinsichtlich der Leitung des Geschäfts oder einzelner Zweige Erinnerungen zu machen und kann durch Delegirte aus seiner Mitte a. in den Geschäftslokalen der Bank von den Büchern, Belegen und sonstigen Schriftstücken Einsicht nehmen; b. die Kasse und die Wertpapiere revidiren, was jährlich wenigstens zweimal geschehen muß; c. gegen Verfügungen der Direktion Einsprache erheben mit der Wirkung, daß die Ausführung unterbleibt, wenn nicht in der alsbald zu berufenden Sitzung von zwei Dritteln der Mitglieder die Einsprache aufgehoben wird. Der Vorsitzende hat alle Befugnisse eines Delegirten.

Art. 52. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben Anspruch auf Ersatz aller durch ihre Funktionen ihnen erwachsenden Auslagen; sie werden nicht besoldet, beziehen aber eine Lantime von 5 Prozent des Gewinnes nach Maßgabe des Artikels 34. Die Lantime wird unter die Mitglieder nach Anwesenheitsmarken vertheilt. (Schluß folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Paris, 9. Nov. Die Nachricht, daß Traupmann Gesandnisse abgelegt hat, soll nicht begründet sein.

Ueber Ceylon vom 27. Okt. kommt die Nachricht, daß Manilla von einem starken Erdbeben heimgesucht worden ist, welches alle Gebäude erschütterte und Mauern niederwarf. In Manilla und der Umgegend geschahen viele Unglücke. Das nähere Datum ist nicht angegeben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Koenlein.

Karlsruhe, 10. Nov. Ueber den Verkehr und die unmittelbaren Einnahmen auf den Stationen der badischen Eisenbahnen vom Monat September 1869 liegen uns folgende Notizen vor:

Personen	Verkehr:			Güter				
	im Allgemeinen	einfl. Bil.	Ret. Bil.	zusammen	Verfandt	Empfang	zusammen	
Septbr. 1869	423,617	187,235	610,852	43,360	1,910,927 Str.	2,073,354 Str.	3,984,201 Str.	
1868	414,658	172,762	587,420	64,331	1,765,356	1,874,697	3,640,053	
Januar bis Septbr. 1869	2,956,392	1,479,534	4,435,923	282,545	15,962,801	16,862,099	32,824,900	
Septbr. 1868	2,851,299	1,284,875	4,136,174	298,918	14,879,508	16,638,795	31,518,303	
Auf die Meile Bahnlänge:								
Septbr. 1869	3,610	1,595	5,205	370	16,284	17,668	33,952	
1868	3,733	1,576	5,309	587	16,104	17,102	33,206	
Januar bis Septbr. 1869	25,995	13,009	39,004	2,484	140,357	148,264	288,621	
Septbr. 1868	27,324	12,313	39,637	2,865	142,592	159,452	302,044	
Einnahmen:								
Septbr. 1869	aus Personentransport		626,753 fl. 6 kr.	aus Thieretransp.		17,742 fl. 3 kr.	aus Gütertransp.	
1868	579,243		45	21,047		17	1,033,826	
Januar bis Septbr. 1869	3,567,000		26	131,245		35	8,195,381	
Septbr. 1868	3,318,615		21	133,722		59	11,090,296	
Auf die Meile Bahnlänge:								
Septbr. 1869	5,341 fl.		151 fl.		8,606 fl.			
1868	5,284		192		9,431			
Januar bis Septbr. 1869	31,364		1,104		72,060			
Septbr. 1868	31,803		1,282		106,280			
Die Längen der Bahnen betrug:								
im Septbr. 1869	117,35 Meilen.							
1868	109,62							
Januar bis Septbr. 1869	113,73		durchschnittlich.					
1868	104,95							
Die Rückzahlungen von Gütertaxen betragen bis zum September 1869 — 1,075,501 fl. 45 kr.								
1868 — 3,385,269 fl. 50 kr.								

